



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

65/ME

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

GZ. 170.714/4-II/B/7/00

Sachbearbeiter/in: SCHUBERT
Tel.: (01) 711 62 DW 1606

1. Bundeskanzleramt
- 1a Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
3. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
4. Bundesministerium für Finanzen
5. Bundesministerium für Inneres
6. Bundesministerium für Justiz
7. Bundesministerium für Landesverteidigung
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
9. Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
10. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
11. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
12. Rechnungshof
13. Herrn Landeshauptmann von Burgenland
14. Herrn Landeshauptmann von Kärnten
15. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
16. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
17. Herrn Landeshauptmann von Salzburg
18. Frau Landeshauptmann von Steiermark
19. Herrn Landeshauptmann von Tirol
20. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg
21. Herrn Landeshauptmann von Wien
22. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
23. Parlamentsdirektion
24. Bundespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt
25. Anstalt Statistik Österreich
26. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
27. Wirtschaftskammer Österreichs
28. Vereinigung Österreichischer Industrieller
29. Bundesarbeitskammer
30. Österreichischen Gewerkschaftsbund
31. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
32. Österreichischen Landarbeiterkammertag
33. Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
34. Österreichische Ärztekammer
35. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
36. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
37. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
38. Kuratorium für Verkehrssicherheit
39. ÖAMTC
40. ARBÖ
41. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
42. Österreichischen Städtebund
43. Österreichischen Gemeindebund
44. Österreichische Normungsinstitut

45. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
46. Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
47. Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
48. DDipl.Ing. Dr. Ernst ZEIBIG
49. Dr. Othmar THANN
50. Ing. Kurt VAVRYN
51. DI Martin OGNAR
52. HR DI Gerald KUBIZA
53. Gen.Dir. Mag. Helmut PICHLER
54. Dr. Josef SOUHRADA
55. Dir. Petrus RUDEL
56. Dr. Christoph MICHELIC
57. DI Wolfgang WISTER
58. KR Georg EBINGER
59. DI Dr. Gerhard BRUNER
60. Bundesinnungsmeister KR Alois EDELSBRUNNER
61. KR Heinz HAVELKA
62. Vst.-Dir. Dr. Peter GRABNER
63. Fachverbandsvorsteher KR Adolf MOSER
64. Fachverbandsvorsteher Michael PAMMESBERGER
65. Fachverbandsvorsteher KR Karl MOLZER
66. Vorst.-Dir. DI Hans Georg HIRSCHL
67. DI Hans SCHÖDL
68. KR Ing. Peter HENKE
69. Dir. Prokurist DI Dr. Reinhard GREGOR
70. Mag. DI Roderich REGLER
71. Mag. Rainer TRYBUS
72. Dr. Karl OBERMAIR
73. Mag. Richard RUZICZKA
74. Mag. Ernst TÜCHLER
75. Georg EBERL
76. Thomas HEINSCHINK
77. Eduard GIFFINGER
78. Karl ÜBL
79. Mag. Birgit NIEDLER
80. Vorsitzenden der Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate im Wege der der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ-LReg.
81. Verkehrsombudsmann
Mag. Raimund Hütter
82. Berufsverband Österreichischer Psychologen
83. AAP
Dr. Franz NECHTELBERGER
84. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
85. INFAR
86. AAV

Gegenstand: Novelle des FSG

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Führerscheinggesetz samt Erläuterungen mit der Bitte um Stellungnahme bis

4. August 2000.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine do. Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf dieser Novelle vom do. Standpunkt aus keinen Anlass zu einer Äußerung gibt. Unter einem wird ersucht,

1. 25 Kopien der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten
2. nach Möglichkeit dem Präsidium des Nationalrates die allenfalls abgegebene Stellungnahme auch auf elektronischem Weg unter der email-Adresse
„begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“
zu übermitteln und
3. dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hievon Mitteilung zu machen.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Beilage

Wien, am 8. Juni 2000

Für den Bundesminister:
Dr. KAST

FdRdA:

E N T W U R F**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz – FSG BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 134/1999) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 134/1999) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis ist im 4. Abschnitt die Wortfolge „§ 20 Lenkberechtigung für die Klasse C“ durch die Wortfolge „§ 20 Lenkberechtigung für die Klasse C und die Unterklasse C1“ zu ersetzen.

2. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Lenken von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 5 ist jedoch nur zulässig, wenn:

1. der Lenker eines in Abs. 5 Z 1 genannten Kraftfahrzeuges das 16. Lebensjahr vollendet hat;
2. der Lenker eines Motorfahrrades das 16. Lebensjahr – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 und 3 das 15. Lebensjahr - vollendet hat; bis zum vollendeten 24. Lebensjahr muß der Lenker jedoch einen Mopedausweis (§ 31) besitzen;
3. der Lenker eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges das 16. Lebensjahr vollendet hat und einen Mopedausweis mit der Eintragung „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ besitzt;
4. der Lenker eines Invalidenkraftfahrzeuges mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h das 16. Lebensjahr vollendet hat und bis zum vollendeten 24. Lebensjahr einen Mopedausweis (§ 31) besitzt.

Der Besitz eines Mopedausweises zum Lenken von in Z 2 bis 4 genannten Kraftfahrzeugen ist nicht erforderlich, wenn der Lenker im Besitz einer Lenkberechtigung ist.“

3. § 2 Abs. 1 Z 3.1. lit. c lautet:

- „c) Fahrzeuge der Klasse D – sofern keine Fahrgäste befördert werden - innerhalb Österreichs, wenn dem Lenker die Lenkerberechtigung für die Gruppe C gemäß § 65 KFG 1967 erteilt wurde oder wenn der Lenker das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse C ist und
- aa) es sich entweder um Überprüfungs- oder Begutachtungsfahrten zur Feststellung des technischen Zustandes des Fahrzeuges handelt oder
 - bb) zum Entfernen eines Busses aus der Gefahrenzone dient.“

4. Die Überschrift zu § 20 lautet:

„Lenkberechtigung für die Klasse C und die Unterklasse C1“

5. In § 20 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Lenkberechtigung für die Unterklasse C1 darf nur für 10 Jahre erteilt werden.“

6. In § 24 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig.“

7. In § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die begleitenden Maßnahmen dürfen nur von gemäß § 36 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Durchführung begleitender Maßnahmen,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Durchführung von begleitenden Maßnahmen - Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der begleitenden Maßnahmen
4. die Meldepflichten an die Behörde
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der begleitenden Maßnahmen und
6. die Höhe der Kosten der Nachschulung.“

8. Nach § 31 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen ist eine theoretische Schulung im Ausmaß von acht Unterrichtseinheiten und eine praktische Schulung im Ausmaß von sechs Unterrichtseinheiten in einer Fahrschule auf einem derartigen Kraftfahrzeug zu absolvieren. Die Absolvierung dieser Schulung ist von der Fahrschule auf Seite 1 des Mopedausweises durch den Vermerk „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ zu bestätigen. Bei Personen, die bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben, entfällt der Nachweis der theoretischen Kenntnisse.“

9. In § 38 Abs. 1 Z 2 wird der Verweis „§ 1 Abs. 6 Z 2 und 3“ ersetzt durch den Verweis „§ 1 Abs. 6 Z 2 und 4“.

10. Nach § 38 Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. des § 1 Abs. 6 Z 3 (Lenken eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges ohne Mopedausweis mit der Eintragung „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“),

11. In § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Lenkberechtigung für die Unterklasse C1, die vor dem xx.xx.xxxx (Inkrafttreten der Novelle) erteilt wurde und nicht ab der Vollendung des 21. Lebensjahres zur Klasse C wird, gilt als bis zum xx.xx.xxxx (10 Jahre nach Inkrafttreten der Novelle) befristet.“

12. In § 40 Abs. 5 wird der vorletzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Nach Ablauf dieser Frist gilt eine derartige Lenkberechtigung für weitere fünf Jahre als Lenkberechtigung für die Unterklasse C1. Wird innerhalb dieser Frist das Bestehen der gesundheitlichen Eignung nachgewiesen, ist die Lenkberechtigung für die Unterklasse C1 auf bis zu weitere zehn Jahre zu erteilen.“

13. In § 40 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Personen, die glaubhaft machen, dass sie bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes (BGBl. I Nr. xxx/2000) ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug zulässigerweise gelenkt haben, ist von der Fahrschule auf Antrag bis zum xx.xx.xxxx (1 Jahr nach Inkrafttreten) ein Mopedausweis mit dem Vermerk „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ auszustellen.“

VORBLATT

Problem:

Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Lenker von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, die Probleme mit der Bedienung des Fahrzeuges haben oder die Straßenverkehrsregeln nicht ausreichend beherrschen. Weiters sind zwei Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU anhängig

Ziel:

Einführung einer generellen Mopedausweispflicht für die Lenker von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen sowie die Verpflichtung eine theoretische und praktische Ausbildung zu absolvieren. Einführung einer generellen Befristung der Unterklasse C1 sowie klarere Fassung der Berechtigung, unbesetzte Omnibusse mit einer Lenkberechtigung für die Klasse C zu lenken

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die Einführung einer generellen Mopedausweispflicht stellt für die Führerscheinbehörden keinen zusätzlichen Aufwand dar, da diese Mopedausweise direkt von den Fahrschulen ausgestellt werden.

Die Änderungen bei der Berechtigung unbesetzte Omnibusse mit einer Lenkberechtigung für die Klasse C zu lenken, verursachen ebenfalls keinerlei zusätzlichen Aufwand, da lediglich der Umfang der Berechtigung näher definiert wurde und keine neuen administrativen Maßnahmen erforderlich sind.

Ein erhöhter, nicht näher quantifizierbarer Mehraufwand ergibt sich durch die Befristung der Lenkberechtigung für die Unterklasse C1 insbesondere dadurch, dass die Befristung alle zehn Jahre verlängert werden muss, und auch bei Rückfall von der Klasse C auf die Unterklasse C1 (wegen Nichtbeibringen der ärztlichen Bestätigung) die Lenkberechtigung nicht mehr unbegrenzt gültig ist. Bei Verlängerung der Unterklasse C1 ist jeweils ein neuer Führerschein auszustellen. Der Mehraufwand wird jedoch wegen der äußerst geringen Anzahl jener Personen, die bislang eine Lenkberechtigung für die Unterklasse C1 (ohne eine volle Klasse C) erworben haben, sehr gering sein.

Im Übrigen ist die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (BGBl. I Nr. 35/1999) gemäß Artikel 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung nicht anzuwenden, wenn eine Gebietskörperschaft zur Erlassung rechtssetzender Maßnahmen aufgrund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

EU-Konformität:

Gegeben, da Mopeds und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge vom Regelungsbereich der Richtlinie 91/439/EWG des Rates nicht erfasst sind und von den Mitgliedstaaten national zu regeln sind. Die weiteren beiden enthaltenen Regelungen sind aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens, das von der EU-Kommission anhängig gemacht wurde, erforderlich.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Durch die starke Zunahme der vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge und der zu einem beträchtlichen Teil mangelhaften Kenntnisse und Fähigkeiten der Lenker ist es erforderlich, als Voraussetzung für das Lenken eine theoretische und praktische Ausbildung zu normieren. Eine Lenkberechtigung zum Lenken solcher Fahrzeuge wird nicht erteilt, weshalb von einer Fahrprüfung abgesehen wird.

Darüberhinaus wird die Bestimmung über das Lenken von Omnibussen mit einer Lenkberechtigung für die Klasse C genauer gefasst und eine Befristung für die Unterklasse C1 eingeführt. Diese beiden Regelungen sind in vollständiger Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates erforderlich, da diesbezüglich bereits ein Vertragsverletzungsverfahren von der EU-Kommission anhängig gemacht worden ist.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Durch die Änderung der Überschrift des § 20 ist auch eine entsprechende Änderung im Inhaltsverzeichnis vorzunehmen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 6):

1. In Z 2 des § 1 Abs. 6 wird der Klarheit und Vollständigkeit halber auf die Möglichkeit hingewiesen, den Mopedausweis zum Lenken eines Motorfahrrades bereits ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zu erwerben.
2. Durch die Einfügung der neuen Z 3 in § 1 Abs. 6 wird das generelle Erfordernis des Mopedausweises (auch über das 24. Lebensjahr hinaus) zum Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen statuiert.
3. Es wird durch Einfügung des letzten Satzes in § 1 Abs. 6 eindeutig klargestellt, dass der Besitz einer jeglichen Klasse von Lenkberechtigungen das Erfordernis des Mopedausweises gemäß den vorstehenden Bestimmungen ersetzt.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z3.1. lit. c):

Die Bestimmung über das Lenken von unbesetzten Omnibussen mit einer Lenkberechtigung für die Klasse C wird aufgrund des von der EU-Kommission anhängig gemachten Vertragsverletzungsverfahrens jenen Bedingungen angepasst, unter denen diese Berechtigung seitens

der EU-Kommission für zulässig erachtet wird. Einerseits wird nunmehr auf den Begriff „Beförderung von Fahrgästen“ abgestellt, andererseits wird der unbestimmte Gesetzesbegriff der „außergewöhnlichen Umstände“ in lit bb näher definiert. Diese Berechtigung wurde von der EU-Kommission ausdrücklich nur für Überprüfungs- und Begutachtungsfahrten sowie zur Entfernung eines Busses aus einer Gefahrenzone zugelassen.

Zu Z 4 (Überschrift zu § 20):

Da die Unterklasse C1 ebenfalls in dieser Bestimmung geregelt ist, sollte dies auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen.

Zu den Z 5, 11 und 12 (§ 20 Abs. 4, 40 Abs. 1 und 5):

In Übereinstimmung mit der EU-Führerscheinrichtlinie (Anhang III Z 4) wird nunmehr auch die Unterklasse C1 auf die Dauer von zehn Jahren befristet. Diese Bestimmung ist dringend erforderlich, da seitens der EU bereits ein Vertragsverletzungsverfahren diesbezüglich anhängig ist.

Für die seit 1. November 1997 erteilten Lenkberechtigungen für die Unterklasse C1, die unbefristet sind, ist eine Übergangsbestimmung zu treffen. Diese Lenkberechtigungen für die Unterklasse C1 gelten nach Inkrafttreten dieser Novelle weitere zehn Jahre.

Wird die für die Klasse C erforderliche Wiederholungsuntersuchung nicht erbracht, so gilt diese Lenkberechtigung für weitere fünf Jahre als Lenkberechtigung für die Unterklasse C1. Die Frist von fünf Jahren ergibt sich konsequenterweise aus der Tatsache, dass die Frist für die Unterklasse C1 fünf Jahre länger ist, als jene für die Klasse C. Sobald die Frist für die Klasse C abläuft, sollte die Unterklasse C1 daher noch für weitere fünf Jahre gültig sein.

Zu Z 6 (§ 24 Abs. 1):

Hier wird festgelegt, dass für den Zeitraum, für den die Entziehung der Lenkberechtigung ausgesprochen wurde, auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig ist. Dieses Verbot gilt ex lege und bedarf keines Ausspruches im Bescheid und bezieht sich ausschließlich auf Microcars. Ob auch das Lenken von Motorfahrrädern verboten ist, obliegt der Entscheidung der Behörde und ist gegebenenfalls im Entzugsbescheid festzulegen.

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 5):

Durch den neuen Abs. 5 in § 24 wird nunmehr eine Verordnungsermächtigung eingeführt, die den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigt, die erforderlichen Regelungen betreffend die begleitenden Maßnahmen, die gemäß Abs. 3 festgesetzt werden können, im Verordnungswege zu erlassen. Aufgrund dieser Verordnungsgrundlage kann die

„Nachschulungsverordnung“ erlassen werden. Die bisherige Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 9 bezieht sich explizit nur auf Nachschulungen für Probeführerscheinbesitzer.

Zu Z 8 (§ 31 Abs. 3a):

Die Einfügung der Z 3 in § 1 Abs. 6 in Verbindung mit dem Bestimmungen des § 31 Abs. 3a enthält eine Verpflichtung für Lenker von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen eine Ausbildung zum Lenken dieser Kraftfahrzeuge zu absolvieren. Zum Lenken eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges ist ein Mopedausweis erforderlich. Ein gemäß § 31 Abs. 1 ausgestellter Mopedausweis berechtigt jedoch nur zum Lenken von Motorfahrrädern oder Invalidenkraftfahrzeugen. Zur Erlangung der Berechtigung zum Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen ist zusätzlich die Absolvierung einer 8 Unterrichtseinheiten dauernden theoretischen und 6 Unterrichtseinheiten dauernden praktischen Schulung auf derartigen Leichtkraftfahrzeugen erforderlich sowie die Eintragung eines Vermerks „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ auf Seite 1 des Mopedausweises. Ein Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen ohne Eintragung des Vermerks jedoch mit absolvierter Schulung ist nicht zulässig. Für Personen, die einen derartigen Mopedausweis mit dem Eintrag „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ erwerben wollen und bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben, ist klarzustellen, dass sie die theoretische Mopedprüfung nicht absolvieren müssen, da dies für das Lenken von Mopeds ebenfalls nicht erforderlich ist.

Zu Z 9 (§ 38 Abs. 1 Z 2):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, da die bisher in § 1 Abs. 6 Z 3 geregelten Invalidenkraftfahrzeuge nunmehr in § 1 Abs. 6 Z 4 enthalten sind.

Zu Z 10 (§ 38 Abs. 1 Z 2a):

In der neuen Z 2a wird der neue Tatbestand des § 1 Abs. 6 Z 3 (Lenken eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges nur mit einem Mopedausweis mit der Eintragung „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ zulässig) berücksichtigt. Auch bei Verstoß gegen diese Bestimmung sollen Zwangsmaßnahmen zulässig sein.

Zu Z 13 (§ 40 Abs. 5a):

Hier findet sich eine Übergangsvorschrift für jene Lenker von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, die vor Inkrafttreten der Novelle bereits zulässigerweise diese Fahrzeuge gelenkt haben. Diese Personen bekommen den Mopedausweis auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Novelle ohne weitere Voraussetzungen.